

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll; Inkraftsetzung**

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 13. November 2019 (vgl. Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 19) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung am 6. Dezember 2019 von Österreich unterzeichnet.

Durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens wird eine wesentliche Grundlage für den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Argentinien geschaffen. Es liegt somit auch im Interesse der Förderung des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Das Abkommen entspricht dem OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) sowie dem OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft. Somit wird den jüngsten Ergebnissen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung getragen.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht

politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Da nach der Genehmigung durch die Bundesregierung, aber noch vor der Unterzeichnung, geringfügige redaktionelle Berichtigungen des Abkommens vorgenommen werden mussten, wird die unterzeichnete englische Sprachfassung nunmehr der Bundesregierung neuerlich zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den berichtigten Text des Abkommens samt Protokoll in der authentischen englischen Sprachfassung, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen genehmigen,
2. das Abkommen samt Protokoll unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 30 des Abkommens zu ermächtigen.

2. September 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister